

## Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Bad Wörishofen

zu der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV)

**gültig ab 01.01.2008**

- 1. Erweiterung und Änderung von Kundenanlagen und Verbrauchsgeräten – Mitteilungspflichten**

Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte sind dem Grundversorger mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern. Hierzu gehört insbesondere eine Änderung der Bedarfsart des Kunden (landwirtschaftlicher, gewerblicher oder sonstiger Bedarf) sowie eine erhebliche Erhöhung der Leistungsanspruchnahme durch die Kundenanlage. Eine Änderung der Bedarfsart ist dem Grundversorger schriftlich unter Angabe der neuen Bedarfsart und dem Zeitpunkt mitzuteilen. Im Falle der Erhöhung der Leistungsanspruchnahme ist die erhöhte Leistung anzugeben.
- 2. Zahlungsweise**
  - 2.1. Der Kunde ist berechtigt seine fälligen Zahlungen in folgender Weise zu leisten
    - 2.1.1. Durch Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren; eine entsprechende Ermächtigung an die Stadtwerke kann jederzeit widerrufen werden.
    - 2.1.2. Durch Überweisung unter Angabe der Rechnungsnummer.
    - 2.1.3. Durch Bareinzahlung während der Geschäftszeiten unseres Kundenservicecenter.
  - 2.2. Rechnungsbeträge und Abschläge sind für die Stadtwerke Bad Wörishofen kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die rechtzeitige Einhaltung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung.
- 3. Zahlung, Fälligkeit und Folgen des Verzugs**
  - 3.1. Rechnungen werden zu dem von den Stadtwerken Bad Wörishofen angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Rechnungserhalt zur Zahlung fällig.
  - 3.2. Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von den Stadtwerken Bad Wörishofen angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt und können anschließend durch einen Beauftragten kasziert werden. Die dadurch entstehenden Kosten hat der Kunde den Stadtwerken Bad Wörishofen in folgender Höhe zu erstatten:
    - 3,00 € für jede Mahnung umsatzsteuerfrei
    - 20,00 € für jeden Inkassogang umsatzsteuerfrei
- 4. Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung**
  - 4.1. Für Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung der Kunde folgende Kosten:
    - 20,00 € für die Unterbrechung der Versorgung umsatzsteuerfrei
    - **23,80 €** für die Wiederherstellung der Versorgung (incl. 19 % MWSt.)
  - 4.2. Die Kosten der Wiederherstellung können die Stadtwerke Bad Wörishofen im Voraus verlangen.
  - 4.3. Dem Kunden ist gestattet, nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die Pauschale entstanden sind.
- 5. Umsatzsteuer**

Alle genannten Kosten und Beträge unterliegen der Umsatzsteuer soweit die Umsatzsteuerfreiheit nicht ausdrücklich genannt ist. Alle fett gedruckten Preise sind Bruttopreise und enthalten die gesetzlich gültige Umsatzsteuer.
- 6. Inkrafttreten und Änderung der Ergänzenden Bedingungen**

Diese Ergänzenden Bedingungen treten zum 01.01.2008 in Kraft. Die Stadtwerke Bad Wörishofen sind berechtigt, diese Ergänzenden Bedingungen nach den hier für geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu ändern.